

in der Überzeugung, dass es zur Festigung der internationalen Sicherheit wichtig ist, dass die Mitgliedstaaten die Charta der Vereinten Nationen, die Verträge, deren Vertragspartei sie sind, und die anderen Quellen des Völkerrechts einhalten,

eingedenk der grundlegenden Wichtigkeit der uneingeschränkten Durchführung und strikten Einhaltung der Übereinkünfte und anderen vereinbarten Verpflichtungen auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung, der Abrüstung und der Nichtverbreitung durch die Vertragsstaaten, wenn diese den einzelnen Nationen und der internationalen Gemeinschaft größere Sicherheit bringen sollen,

betonend, dass jeder Verstoß gegen diese Übereinkünfte und andere vereinbarte Verpflichtungen durch die Vertragsstaaten sich nicht nur nachteilig auf die Sicherheit der Vertragsstaaten auswirkt, sondern auch Sicherheitsrisiken für andere Staaten schaffen kann, die auf die in diesen Übereinkünften und anderen vereinbarten Verpflichtungen festgeschriebenen Beschränkungen und Selbstverpflichtungen vertrauen,

sowie betonend, dass jede Schwächung des Vertrauens in diese Übereinkünfte und andere vereinbarte Verpflichtungen ihren Beitrag zur globalen oder regionalen Sicherheit schwächt und ihre Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit untergräbt,

in diesem Zusammenhang *aner kennend*, dass die volle Einhaltung aller Bestimmungen der bestehenden Übereinkünfte durch die Staaten und die wirksame Beseitigung diesbezüglicher Zweifel durch Mittel, die mit diesen Übereinkünften und dem Völkerrecht im Einklang stehen, unter anderem zur Verbesserung der Beziehungen zwischen den Staaten und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Stabilität beitragen kann,

die Auffassung vertretend, dass die Einhaltung aller Bestimmungen der Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte durch die Vertragsstaaten eine Angelegenheit von Interesse und Belang für alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft ist, und im Hinblick auf die Rolle, die die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht gespielt haben und auch künftig spielen sollten,

erfreut über den Beitrag, den die uneingeschränkte Einhaltung der Verifikationsbestimmungen von Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünften zum Weltfrieden und zur regionalen Sicherheit leistet,

sowie erfreut darüber, dass die entscheidende Bedeutung der Einhaltung und Verifikation der Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte und anderer vereinbarter Verpflichtungen universal anerkannt wird,

in der Erkenntnis, dass es angesichts der Bedrohung durch den internationalen Terrorismus besonders wichtig ist, dass die Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen und Zusagen auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung, der Abrüstung und der Nichtverbreitung nachkommen,

1. *fordert* alle Vertragsstaaten von Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünften *nachdrücklich auf*, sämtliche Bestimmungen dieser Übereinkünfte durchzuführen und einzuhalten;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ernsthaft zu bedenken, welche Folgen jedwede Nichteinhaltung von Bestimmungen von Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünften durch die Vertragsstaaten für die internationale Sicherheit und Stabilität sowie für die Aussichten auf Fortschritte auf diesen Gebieten hätte;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Bemühungen um die Lösung von Fragen der Vertragseinhaltung durch Mittel zu unterstützen, die mit diesen Übereinkünften und dem Völkerrecht im Einklang stehen, mit dem Ziel, die strikte Einhaltung der Bestimmungen der Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte durch alle Vertragsstaaten zu fördern und die Intaktheit dieser Übereinkünfte zu bewahren beziehungsweise wiederherzustellen;

4. *begrüßt* die Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Wiederherstellung der Intaktheit bestimmter Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte und bei der Förderung diesbezüglicher Verhandlungen sowie bei der Beseitigung von Friedensbedrohungen gespielt haben und weiterhin spielen;

5. *ermutigt* alle Vertragsstaaten, sich gegebenenfalls um weitere Bereiche der Zusammenarbeit zu bemühen, die das Vertrauen in die Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte erhöhen und die Möglichkeit von Fehlinterpretationen und Missverständnissen verringern können;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag, den wirksame Verifikationsverfahren für Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte häufig zur Stärkung des Vertrauens in die Einhaltung dieser Übereinkünfte leisten können;

7. *beschließt*, den Punkt "Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/87

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/511, Ziffer 25)²¹³.

57/87. Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/25 C vom 29. November 2001 betreffend die Aufrechterhaltung und Neubele-

²¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

bung der drei Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung,

sowie unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika²¹⁴, das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik²¹⁵ und das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik²¹⁶,

in Bekräftigung ihres auf ihrer zwölften Sondertagung im Jahr 1982 gefassten Beschlusses, das Abrüstungsinformationsprogramm der Vereinten Nationen einzurichten, dessen Aufgabe darin besteht, über die Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und der Abrüstung zu informieren und aufzuklären und dafür in der Öffentlichkeit Verständnis und Unterstützung zu wecken²¹⁷,

eingedenk ihrer Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989 über die Regionalzentren für Frieden und Abrüstung in Nepal, Peru und Togo,

in Anbetracht dessen, dass die in der Welt eingetretenen Veränderungen neue Chancen eröffnet und neue Herausforderungen mit sich gebracht haben, was die Weiterverfolgung der Abrüstung betrifft, und in dieser Hinsicht bedenkend, dass die Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich zum Verständnis und zur Zusammenarbeit zwischen den Staaten jeder einzelnen Region auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Entwicklung beitragen können,

feststellend, dass die Staats- und Regierungschefs der nicht-gebundenen Länder in Ziffer 146 des Schlussdokuments ihrer vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz den Beschluss begrüßt haben, den die Generalversammlung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren für Frieden und Abrüstung in Nepal, Peru und Togo verabschiedet hat²¹⁸,

1. erklärt erneut, wie wichtig die Aktivitäten der Vereinten Nationen auf Regionalebene zur Steigerung der Stabilität und der Sicherheit ihrer Mitgliedstaaten sind, die durch die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich gefördert werden könnten;

²¹⁴ A/57/162.

²¹⁵ A/57/260.

²¹⁶ A/57/116.

²¹⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Plenary Meetings*, 1. Sitzung, Ziffern 110 und 111.

²¹⁸ A/53/667-S/1998/1071, Anlage I.

2. erklärt erneut, dass es zur Herbeiführung positiver Ergebnisse angezeigt ist, dass die drei Regionalzentren Informations- und Bildungsprogramme zur Förderung des regionalen Friedens und der regionalen Sicherheit durchführen, deren Ziel darin besteht, die Grundeinstellungen gegenüber Frieden, Sicherheit und Abrüstung zu verändern und so die Verwirklichung der Grundsätze und Ziele der Vereinten Nationen zu unterstützen;

3. appelliert an die Mitgliedstaaten in jeder Region und an die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge an die Regionalzentren in ihrer jeweiligen Region zu entrichten, damit die Aktivitäten und Initiativen dieser Zentren verstärkt werden;

4. betont, wie wichtig die Aktivitäten der Unterabteilung Regionale Fragen der Sekretariats-Hauptabteilung Abrüstungsfragen sind;

5. ersucht den Generalsekretär, den Regionalzentren im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aktivitätenprogramme zu gewähren;

6. beschließt, den Punkt "Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/88

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/511, Ziffer 25)²¹⁹.

57/88. Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika

Die Generalversammlung,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen und ihrer Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/78 H und 43/85 vom 7. Dezember 1988, 44/21 vom 15. November 1989, 45/58 M vom 4. Dezember 1990, 46/37 B vom 6. Dezember 1991, 47/53 F vom 15. Dezember 1992, 48/76 A vom 16. Dezember 1993, 49/76 C vom 15. Dezember 1994, 50/71 B vom 12. Dezember 1995, 51/46 C vom 10. Dezember 1996, 52/39 B vom 9. Dezember 1997, 53/78 A vom 4. Dezember 1998,

²¹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Äquatorialguinea, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Gabun, Kamerun, Kongo, Ruanda, Tschad und Zentralafrikanische Republik.